

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WISAG Industrie Service Holding SE sowie Tochtergesellschaften

Auflistung dieser Gesellschaften unter: <https://www.wisag.de/agb/>

- nachfolgend zusammen „WISAG-Gesellschaften“ und jeweils einzeln die „jeweilig handelnde WISAG-Gesellschaft“ genannt -

Allgemeine Einkaufsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaften

I. Geltungsbereich

1. Die Verträge zwischen der jeweilig handelnden WISAG-Gesellschaft (im Folgenden: „**Auftraggeber**“) und ihren Lieferanten / Subunternehmern (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) unterliegen ausschließlich den folgenden Einkaufsbedingungen.
Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, um Gültigkeit zu erlangen.
3. Die Einkaufsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der § 310 Abs.1, § 14 BGB Anwendung.

II. Angebot

1. Erfolgt die Abgabe eines Angebotes des Auftragnehmers auf Anfrage des Auftraggebers, so muss das Angebot inhaltlich vollumfänglich der Anfrage, insbesondere bezüglich Beschaffenheit und Mengen, entsprechen. Weicht das Angebot des Auftragnehmers gleichwohl von der Anfrage des Auftraggebers ab, so hat der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich auf die Abweichung hinzuweisen.
2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Bestellungen

1. Aufträge bzw. Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
2. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen, insbesondere Rechnungen, müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Maut, Treibstoff-, Energie- und ggf. Gefahrgut-Zuschläge sowie Transportversicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle.
2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer unter Zugrundelegung eines gesondert zu vereinbarenden Basislohns nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber die Ausführung vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich angeordnet hat. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.
3. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.
4. Stundenlohnzettel sind unverzüglich nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich schriftlich einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnarbeiten jedoch Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber die Vereinbarung einer Vergütung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 VOB/B verlangen.
5. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

V. Auftragsabwicklung, Nachunternehmereinsatz

1. Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört u.a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen übersandten technischen Unterlagen (auch an Unterlagen von Nachunternehmern) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt oder einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.
2. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3. Unterlagen aller Art, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrages überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.
4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
5. Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

VI. Qualität

1. Der Auftragnehmer hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend der vereinbarten Spezifikationen frist-, leistungs- und fachgerecht unter Beachtung der nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen sowie dem Stand der Technik auszuführen. Die Konformität der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit den einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer dabei im Einzelfall auf begründetes Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen.
2. Bei der Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer alle einschlägigen, den Auftrag berührenden Vorschriften, insbesondere DIN/ EN, VDE, VDI, UVV, ASR, BG, die VDMA, verbindliche Herstellerspezifikationen sowie Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften zu beachten.
3. Der Auftragnehmer hat die Sorgfaltspflicht, seine Mitarbeiter über die auftragspezifischen Hausordnungen und Sicherheitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu informieren und die Überwachung sicherzustellen.
4. Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung qualifiziertes, sozialversicherungspflichtiges Personal in erforderlichem Umfang ein, das bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen zu beschäftigen.
5. Auf begründetes Verlangen des Auftraggebers, insbesondere bei erheblichem Verstoß gegen Vertragsbedingungen oder verhaltensrelevanten Verstößen, hat der Auftragnehmer mit der Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen betraute Mitarbeiter unverzüglich auszuwechseln.

VII. Lieferfristen/Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Erfüllt der Auftragnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

VIII. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
5. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
6. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Für Schadensersatzansprüche, die auf eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften beruhen, haftet der Auftragnehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaften

- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, sondern ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges.

IX. Kündigung

- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- Der Auftraggeber ist insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in 2-facher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der Bestellnummer, Kostenstelle und oder Projektnummer des Auftraggebers an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 5 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des ersten Tages nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bei Verrechnungsschecks bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank. Sollte durch das Fehlen der in vorstehender Ziffer X.1 genannten Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rückrecht keinen Einfluss.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn die Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis..
- Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht eine an diesen Termin gebundene oder anderweitig vereinbarte Zahlungsfrist.

XI. Ansprüche aus Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist entsprechend den Voraussetzungen des § 637 Abs. 2 BGB zur Selbstvornahme berechtigt. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusmäßig durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung der Preise vornehmen.
- Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers oder dessen Zulieferers liegt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

- Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

XVI. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

Stand: Mai 2023